



Satzung des Vereins

Lebenshilfe Leuna-Merseburg e.V."

beschlossen durch die Mitgliederversammlung
am 06.11.2014,
zuletzt geändert am 14.03.2024

Postanschrift: Lebenshilfe Leuna-Merseburg e.V.
Am Hügel 1
06237 Leuna

Satzung des Vereins

Lebenshilfe Leuna-Merseburg e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„Lebenshilfe Leuna-Merseburg e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist: Am Hügel 1, 06237 Leuna
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Stendal unter der Registernummer VR 46026 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit geistiger, seelischer und körperlicher Behinderung.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen und deren Angehörigen bedeuten, sowie der Jugend- und Altenhilfe. Weiterhin ist Aufgabe und Zweck des Vereins die Beschaffung von Mitteln für die Lebenshilfe Merseburg gGmbH zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Unterstützung von Freizeitmaßnahmen sowie anderen sozialen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensumstände behinderter Menschen, Maßnahmen zur Verbesserung des Verständnisses für behinderte Menschen und ihrer Angehörigen, Mitwirkung bei Veröffentlichungen und Veranstaltungen des Geschäftsbereiches der Lebenshilfe Merseburg gGmbH.
4. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.
5. Der Verein ist parteipolitisch und in Glaubensfragen neutral.

§3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO.) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch •
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Sonstige Zuwendungen

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, wenn sie die Vereinssatzung anerkennt und den Vereinszweck unterstützt.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit, für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge des beschränkt Geschäftsfähigen Sorge zu tragen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
5. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in der Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einzusetzen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr wird dadurch nicht aufgehoben.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat und nach Zugang der Ausschlussmitteilung Berufung eingelegt werden.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Beitragshöhe nach Personenmerkmalen und besonderen Umständen einzelner Mitgliedergruppen differenzieren, insbesondere einen gestaffelten Beitrag für Einzelpersonen, Familien, Menschen mit Behinderung etc. festlegen oder Beitragsbefreiungen vorsehen.
2. Alles Weitere zur Beitragserhebung regelt die Beitragsordnung, die neben der Beitragshöhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist und keinen Bestandteil der Satzung bildet.
3. Über Beitragsermäßigungen, den Erlass oder die Stundung von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Für Wahlen zu den Organen des Vereins sowie sonstigen Gremien beschließt die Mitgliederversammlung eine die nachfolgenden Paragraphen ergänzende, das Wahlverfahren regelnde Wahlordnung. Wahlen sind nur zulässig, wenn sie mit einer Tagesordnung zu der hierzu einzuberufenden Versammlung rechtzeitig vorher bekannt gemacht worden sind.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Es darf nur jeweils ein Familienmitglied in den Vorstand gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
5. Hauptberufliche Mitarbeiter sowie die Geschäftsführung der Lebenshilfe Merseburg gGmbH dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
7. Die Amtszeit eines durch die Mitgliederversammlung gewählten Ersatzvorstandsmitglieds endet mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden; bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit muss ein mehrheitsfähiger neuer Vorschlag erarbeitet werden.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt per Brief oder per E-Mail, sofern hierzu das Einverständnis des Mitgliedes vorliegt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Beim Brief gilt das Datum des Poststempels, bei einer E-Mail das in der Mail angezeigte Datum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Post- bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungsanträge bekannt zu geben. Ergänzungen der Tagesordnung sind in der Mitgliederversammlung möglich.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - b) Beschluss von Wahlordnungen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfung
 - e) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes
 - f) Prüfberichtes der Kassenprüfung
 - g) Festsetzung der Beitragshöhe,
 - h) Beschlussfassung über eine Beitragsordnung
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Satzungsänderungen
 - k) Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung bzw. Wahlversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Familienmitglied bzw. der gesetzliche Betreuer schriftlich bevollmächtigt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gemäß dem Verhältnis der Ja- zu den Nein- Stimmen, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Vorschlag zu erarbeiten.

§11 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
2. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§12 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§13 Auflösung des Vereins und der Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Lebenshilfe Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., Sitz in Magdeburg, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Wohlfahrtswesens im Landkreis Merseburg zu verwenden hat. Dies gilt auch für Geschäftsanteile an der Lebenshilfe Merseburg gGmbH selbst.

Anlagen:

- Beitragsordnung
- Wahlordnung

Die Satzung wurde am 06.11.2014 durch die Mitgliederversammlung der

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung
Kreisverband Merseburg

beschlossen.

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 14.03.2024.

Beitragsordnung des Vereins

Lebenshilfe Leuna-Merseburg e.V.

Gemäß der Satzung §7 wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

1. Mitgliedschaft

Gemäß §5, Satz 1 der Satzung können Mitglieder des Vereins sein

- natürliche Personen (Einzelpersonen)
- juristische Personen (im Sinne BGB)
- Familien (2 oder mehr Personen)
- Eltern von behinderten Kindern
- Menschen mit Behinderung

2. Höhe des Mitgliedsbeitrages

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

- 30,00 Euro je Einzelperson
- 100,00 Euro je juristische Person
- 30,00 Euro für das erste, 6,00 Euro für jedes weitere Mitglied bei Familien
- 30,00 Euro für beide Elternteile zusammen, wenn diese Eltern eines behinderten Kindes sind
- 6,00 Euro je Mitglied mit Behinderung

3. Zahlungsweise

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres zu entrichten

4. Beitragspflicht

Der Mitgliedsbeitrag unterliegt der Bringschuld und seine satzungs- und termingerechte Entrichtung ist die Bedingung für die Mitgliedschaft.

Bei wirtschaftlichen Notlagen eines Mitglieds kann ein Antrag an den Vorstand auf Stundung bzw. Reduzierung des jährlichen Beitrages gestellt werden.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt.

5. Schlussbestimmungen und Geltungsdauer

Die Beitragsordnung gilt als Anlage zur Satzung des Vereins Lebenshilfe Leuna-Merseburg e.V., nicht aber als deren Bestandteil. Sie wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.11.2014 in Kraft gesetzt.

Eine Änderung ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Wahlordnung des Vereins

Lebenshilfe Leuna- Merseburg e.V.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme pro zu besetzende Funktion, maximal jedoch 7.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Familienmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

- 1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gemacht worden sind.
- 2) Die Wahl kann offen erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt.
- 3) Vor Beginn einer Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Stimmzettel einzusammeln, die Stimmzettel auszuzählen und zu kontrollieren. Er hat sodann das Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben. Jeder Gewählte ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt; ist der Gewählte abwesend, so wird seine vorherige Zustimmung verlesen. Der Wahlausschuss bestätigt die Gültigkeit der Wahl und das Wahlergebnis per Unterschrift.
- 4) Wahlvorschläge sollen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Zusätzliche Wahlvorschläge sollten spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Es können aber auch auf der Mitgliederversammlung noch Wahlvorschläge gemacht werden.
- 5) Der Wahlleiter stellt fest, ob alle vorgeschlagenen Kandidaten zur Wahl bereit sind. Dies kann seitens der Kandidaten durch mündliche Erklärung in der Versammlung oder durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- 6) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine Anhörung der Kandidaten beschließen.
- 7) Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission kann offen erfolgen. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens drei der anwesenden Mitglieder oder einer der Kandidaten dies wünscht.

Durch die Mitgliederversammlung werden Rechnungsprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Rechnungsprüfer gewählt werden. Rechnungsprüfer haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt und dem Versammlungstermin des Rechnungswesens des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

Es werden 2 Rechnungsprüfer gewählt.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

- 8) Die Stimmzettel werden nach Überprüfung der Mitgliedschaft oder der Vertretungsbefugnis ausgegeben.
- 9) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und ggf. der Rechnungsprüfer erfolgt durch Ankreuzen der Kandidaten auf dem Stimmzettel.

10) Ein Stimmzettel ist ungültig,

- a) wenn nicht der ausgegebene Vordruck verwendet wurde,
- b) wenn er Zusätze irgendwelcher Art enthält,
- c) wenn mehr Kandidaten angekreuzt werden als zulässig,
- d) wenn nicht eindeutig erkennbar ist, wen der / die Stimmberechtigte wählen wollte.

11) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint.

Bei Stimmengleichheit ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Bleibt auch dieser erfolglos entscheidet das Los.

12) Schlussbestimmung und Geltungsdauer

Die Wahlordnung gilt als Anlage zur Satzung des Vereins Lebenshilfe Leuna-Merseburg e.V., nicht aber als deren Bestandteil. Sie wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.12.2018 in Kraft gesetzt.

Eine Änderung ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.